

§ 064 PatG

(1) Das [Patent](#) kann auf Antrag des Patentinhabers widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche mit rückwirkender Kraft beschränkt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. § [44 Abs. 1 PatG](#) und die §§ [45 PatG](#) bis [48 PatG](#) sind entsprechend anzuwenden. Wird das [Patent](#) widerrufen, so wird dies im Patentblatt veröffentlicht. Wird das [Patent](#) beschränkt, ist in dem Beschluss, durch den dem Antrag stattgegeben wird, die Patentschrift der Beschränkung anzupassen; die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen.